

INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZAHLER

Veränderungen in der Tarifstruktur ab 2010

Ab dem 1. 1. 2010 gelten die folgenden Änderungen der Tarifstruktur:

- Erhöhung des Grundfreibetrags auf € 8.004 (2009 = € 7.834)
- Senkung des Eingangssteuersatzes auf 14 % (bisher 15 %)
- Anhebung der übrigen Tarifeckwerte um weitere € 330
- Spitzensteuersatz von 42 % wirkt erst ab einem zu versteuernden Einkommen von € 52.882 (bisher € 52.552)
- Reichensteuer mit 45 % bei einem um € 330 höheren Tarifeckwert

Kindergeld/Kinderfreibetrag

Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums wird zur Entlastung und Förderung der Familien mit Kindern ab dem 1.1.2010 das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 Euro erhöht. Bei vier Kindern gibt es pro Monat immerhin € 80 mehr, es werden dann insgesamt € 773 überwiesen.

Höhe	2009	2010
1. und 2. Kind je	€ 164	€ 184
3. Kind	€ 170	€ 190
ab dem 4. Kind je	€ 195	€ 215

Im gleichen Zuge werden die Freibeträge für Kinder von insgesamt € 6.024 auf **€ 7.008** ab dem Veranlagungszeitraum 2010 erhöht. Die Kinderfreibeträge wirken sich bei einem zu versteuernden Elterneinkommen ab ca. € 55.000 aus. Eine Günstigerprüfung (Kindergeld oder Kinderfreibetrag) wird im Einkommensteuerbescheid vorgenommen.

Einkunftsgrenzen beim Kindergeld-/freibetrag/Unterhaltszahlungen

An dem 1. 1. 2010 wird die schädliche Einkunftsgrenze beim Kindergeld jeweils dem geltenden Grundfreibetrag angepasst, d.h. sie steigt im ersten Schritt von € 7.680 auf **€ 8.004**. Im gleichen Zuge gelten als Höchstgrenze für Unterhaltszahlungen die gleichen Beträge.

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen

Seit dem 1. 1. 2009 ist die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Handwerkerleistungen verdoppelt worden. Der bisherige Steuerabzug von bis zu € 600 pro Jahr ist auf **€ 1.200 verdoppelt** worden. Das bedeutet, dass von € 6.000 Arbeitskosten 20 %, also maximal € 1.200 direkt von der Steuer abgezogen werden können.

Die Steuerermäßigung setzt weiterhin zwingend den Nachweis der Aufwendungen durch das Vorhandensein einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg des Bankinstituts voraus, auch wenn die Rechnung nicht mehr mit der Einkommensteuererklärung eingereicht werden muss. Barzahlungen werden weiterhin nicht anerkannt.

Abzug von haushaltsnahen Dienstleistungen

Für Ausgaben von haushaltsnahen Dienstleistungen wie Kinderbetreuung oder Pflegeleistungen erhält ab dem 1. 1. 2009 der Steuerpflichtige einheitlich 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch **€ 4.000**. Diese Förderung gilt auch für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse.

Tabellarische Übersicht zu haushaltsnahen Dienstleistungen

Art der begünstigten Tätigkeit	Abzugshöchstbetrag ab 2009
Haushaltshilfe bei geringfügiger Beschäftigung	20 % der Aufwendungen, höchstens € 510 jährlich
Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe	20 % der gesamten begünstigten Aufwendungen, höchstens € 4.000 jährlich
Haushaltsnahe Dienstleistungen	
Haushaltsnahe Pflegeleistungen	
Betreuungsleistung	20 % der Kosten ohne Material, höchstens € 1.200
Handwerkerleistungen	

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Eigenheimrentengesetz

Mit dem Eigenheimrentengesetz, genannt auch **Wohn-Riester**, wird selbstgenutztes Wohneigentum als Teil der privaten Altersvorsorge stärker als bisher in die sog. „Riester-Rente“ mit einbezogen. Dabei gilt folgendes:

- das geförderte Kapital kann bis zu 75 % oder zu 100 % als **Altersvorsorge-Eigenheimbetrag** verwendet werden.
- es besteht keine Verpflichtung zur Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages, aber der Eigenheimbetrag wird wie eine Rente **nachgelagert besteuert**: das auf einem sog. **Wohnförderkonto** erfasste Kapital ist zu Beginn der Auszahlungsphase (nach Vollendung des 60., vor Vollendung des 68. Lebensjahres) entweder zu **70 % sofort** oder in **voller Höhe verteilt** auf einen Zeitraum bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres zu versteuern.

Bei einer schädlichen Verwendung des Eigenheims vor vollständiger Rückführung des Wohnförderkontos ist der Restbetrag zu versteuern.

Sonderausgabenabzug – Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 2. 2008 hat der Gesetzgeber dahingehend reagiert und mit dem Bürgerentlastungsgesetz den Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge neu gestaltet. Auf Grund dessen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2010 diese Aufwendungen in einem größeren Umfang als bislang als Sonderausgabe abzugsfähig. Allerdings ist der Sonderausgabenabzug begrenzt auf die Beiträge, die der Absicherung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus dienen.

Hieraus folgt, dass die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung ihren gesamten Beitragsanteil **in voller Höhe** als Sonderausgabe geltend machen können; denn diese Beiträge sind auf jeden Fall erforderlich, um ein sozialhilfegleiches Versorgungsniveau herzustellen.

Bei privat Krankenversicherungspflichtigen bestimmt sich der als Sonderausgabe existenznotwendige Betrag für die Krankenversicherung nach dem im Versicherungsaufsichtsgesetz aufgeführten Basistarif. Für diesen Personenkreis gilt, dass der Teil der Krankenversicherungsbeiträge, mit dem ein Versorgungsniveau über dem Sozialhilferecht erworben wird, nicht unbeschränkt, sondern nur beschränkt als Sonderausgabe abziehbar ist.

Hierunter fallen die Beitragsanteile zur Absicherung von Sonderleistungen (z.B.



© Jutta Anger / PIXELIO

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Chefarztbehandlung und das Zweibettzimmer, die auf das Einzelzimmer im Krankenhaus entfallenden Beiträge, ambulante Leistungen durch Heilpraktiker, Zahnersatz oder kieferorthopädische Leistungen und die Beitragsanteile zur Krankengeld- oder -tagegeldversicherung.

Alle übrigen Vorsorgeaufwendungen sowie die nicht unbegrenzt abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge können zukünftig im Rahmen eines erhöhten Abzugsvolumens (€ 1.900 für Steuerpflichtige, die ohne eigene Aufwendungen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme der Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 62 EStG erbracht werden - € 2.800 für alle anderen Steuerpflichtigen) abgezogen werden. Allerdings steht dieses Volumen zunächst vorrangig für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Verfügung.

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Sonderausgabenabzugsmöglichkeit 2009

Für den Abzug der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben gelten für 2009 die folgenden Höchstbeträge:

Beiträge	Höchstbeträge Zur Anwendung kommt die günstigere Regelung (§ 10 Abs. 4a EStG)	
<p>Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen</p> <p>sowie</p> <p>Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen Leibrentenversicherung (sog. Basisrente)</p>	<p>Alleinstehende: 20.000 € Ehegatten: 40.000 €</p> <p>Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sind in 2009 anzusetzen mit 68 % bis zur Höhe von</p> <p>Alleinstehende: 13.200 € Ehegatten: 26.400 €</p> <p>Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse etc.</p>	<p>Auf alle Beiträge (ohne steuerfreie Zuschüsse) wird die bis Ende 2004 gültige Berechnung angewendet:</p>
<p>Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht- und Arbeitslosigkeits- versicherung</p> <p>Erwerbs- /Berufsunfähigkeits- versicherung</p> <p>Risiko-Lebensversicherung</p> <p>Kapital-Lebensversicherung (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %)</p> <p>Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %)</p> <p>Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen)</p>	<p>Bei Ehegatten ergibt sich der Höchst- betrag aus der Summe der jedem Ehegatten jeweils zustehenden Höchstbeträge</p>	<p>Werden zusätzlich Beiträge zu einer Basisrentenversicherung geleistet, erhöht sich ggf. der höchstmögliche Sonderausgabenabzugsbetrag</p>
<p>Zusätzliche private Altersvorsorge (sog. Riester- Rente; § 10a EStG)</p>	<p>Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag 2009: 2.100 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht</p>	

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben

Für Schulgeldzahlungen ist ein Steuerabzug als Sonderausgabe abziehbar, diese Regelung gilt auch noch rückwirkend ab dem 1. 1. 2008, es kann aber auch in allen noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerfällen der Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden. Künftig ist auch Schulgeld, das für ausländische Privatschulen gezahlt wird, die sich im EWR-Raum befinden, als Sonderausgabe abziehbar.

Der Sonderausgabenabzug ist steuerlich auf **€ 5.000** beschränkt, 30 % von maximal € 16.667 (maximale Aufwendungen).

Neuregelungen bei der Steuerklassenwahl

Ab dem Jahr 2010 besteht für Doppelverdiener-Ehepaare die Möglichkeit eines sog. **optionalen Faktorverfahrens**. Ehepaare können nicht nur die Steuerklassenkombination III und V wählen, sie können sich auch gemeinsam nach der Steuerklasse IV besteuern lassen. Durch das neue Verfahren wird der Splitting-Vorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide Ehepartner verteilt. Das Faktorverfahren führt zur **Pflichtveranlagung** der Ehegatten.

Wer das Faktorverfahren im kommenden Jahr anwenden will, kann die Eintragung des Faktors nach Erhalt der Steuerkarten 2010 beim Finanzamt beantragen. Der Faktor wird dann durch das zuständige Finanzamt ermittelt und eingetragen. Die bekannten Kombinationen der Steuerklassen III und V sowie IV und IV ohne Faktor sind weiterhin möglich.

Häusliches Arbeitszimmer

Seit der Neuregelung zur Änderung zum häuslichen Arbeitszimmer sind mittlerweile mehrere Verfahren rechtsanhängig. Die Finanzverwaltung berücksichtigt die Kosten des Arbeitszimmers derzeit nur bis zu einem Betrag von **€ 1.250**. Der Bundesfinanzhof hat in einem Beschluss zur Aussetzung der Vollziehung geurteilt, dass es ernstlich zweifelhaft ist, ob diese einschränkende Neuregelung – die seit 2007 gilt – verfassungsgemäß ist.



© Dieter Schütz / PIXELIO

**Ab 2010 möglich:
Anwendung des
Faktorverfahrens bei
der
Steuerklassenwahl**



© RainerSturm / PIXELIO

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung möglich

Die Finanzverwaltung gewährt mittlerweile Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, mit denen in Rechtsbehelfsverfahren betreffend der Ablehnung eines Antrags auf Lohnsteuerermäßigung für die Jahre ab 2009

- gegen die Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen für die Veranlagungszeiträume ab 2009 oder
- gegen Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007 begehrt wird, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer über die gesetzlichen Regelungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG hinaus steuermindernd zu berücksichtigen.

Es gilt allerdings weiterhin, dass die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers **mehr als 50 v.H.** betragen muss oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Entfernungspauschale

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. 12. 2008 hat der Gesetzgeber die alte Rechtslage wiederhergestellt. Damit können neben der Entfernungspauschale auch die Kosten für auf dem Wege zur Arbeit erlittenen Unfall und auch die Fahrkarten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Die anzusetzende Entfernungspauschale ist grundsätzlich beschränkt auf einen Höchstbetrag von € **4.500** im Kalenderjahr, sofern kein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kraftfahrzeug genutzt wird.

Doppelte Haushaltsführung

Die Finanzverwaltung erkennt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes unter den folgenden Voraussetzungen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung auch dann an, wenn der Steuerpflichtige seinen **Lebensmittelpunkt** aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort **wegverlegt** und am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung beibehält oder aber neu errichtet:

- Die Wegverlegung muss voraussichtlich dauerhaft sein
- Umzugskosten für die Wohnung am Beschäftigungsort sind abziehbar
- Umzugskosten für die Wegverlegung sind der Privatsphäre zuzuordnen
- Verpflegungsmehraufwendungen können für die Wegverlegung nicht berücksichtigt werden



© Kurt F. Domnik / PIXELIO

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Besteuerung der Renten

Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Identifikationsnummer ist es den Rentenversicherungsträgern nunmehr möglich, dass die Rentenbezugsmitteilungen für die Jahre 2005 bis 2008 an die Finanzämter übermittelt werden können. Man geht davon aus, dass ca. 120 Millionen solcher Mitteilungen übersandt werden.

Alle diejenigen, die nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Witwen- oder Witwerrente) beziehen und daneben keine weiteren Einkünfte – auch keine Betriebsrenten oder Rente aus privaten Versicherungsverträgen – haben, müssen im Regelfall auch künftig auf ihre Rente keine Steuern zahlen. Bei einer eventuell geforderten Veranlagung können dann aber z.B. die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung, Spenden, außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten, Behindertenpauschbetrag) sowie haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Abgeltungssteuer

Seit dem 01. Januar 2009 ist die Abgeltungssteuer in Kraft getreten. Die neue gesetzliche Regelung führt zur Besteuerung **aller laufenden Erträge** (Zinserträge, Dividenden) und **aller Wertzuwächse** (Gewinne aus Veräußerung von Aktien) aus Kapitalvermögen.

Es gilt grundsätzlich ein einheitlicher Einkommensteuersatz von 25 % („Abgeltungssteuer“) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf **Kapitalvermögen** und private Veräußerungsgewinne. Die Gesamtbelastung beträgt somit ca. **28 %**, sie wird durch die Banken einbehalten und an den Fiskus abgeführt.

Für Wertzuwächse aus Papieren, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, ist die bisherige Freigrenze (bis 2008) für Spekulationsgewinne von € 512 und die Spekulationsfrist von einem Jahr weggefallen, so dass alle realisierten Wertzuwächse von Wertpapier-Investments (Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne) besteuert werden.

Es wird ein einheitlicher **Sparerfreibetrag von € 801 / € 1.602** (für Verheiratete) gewährt, höhere Werbungskosten sind nicht mehr ansetzbar. Ein Freistellungsauftrag ist weiterhin möglich, ebenso schützt auch die Nichtveranlagungsbescheinigung weiterhin vom Steuerabzug. Außerdem fällt das Halbeinkünfteverfahren bei Dividendenerträgen weg.



© Hubert Van Roy / PIXELIO



© Kurt F. Domnik / PIXELIO

>> STEUERNEWS ZUM JAHRESWECHSEL

Abgeltungssteuer (Verluste aus Aktien)

Aktien, die nach dem 31. 12. 2008 angeschafft wurden und Verluste verursachten, werden von den Banken automatisch vorgetragen. Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Veranlagung erfolgen. Dazu musste der Anleger **unwiderruflich bis zum 15. 12. 2009** eine Verlustbescheinigung bei der Bank beantragen. Ein Verlustvortrag durch die Bank entfällt dadurch.

Keine Abgeltungssteuer bei losen Personenzusammenschlüssen

Mit seinem Schreiben vom 27. 4. 2009 hat das Bundesfinanzministerium darauf hingewiesen, dass bei losen Personenzusammenschlüssen das Kreditinstitut aus Gründen der Vereinfachung auf die Einbehaltung der Abgeltungssteuer verzichten kann. Dieser Personenzusammenschluss liegt dann vor, wenn er aus **mindestens sieben Mitgliedern** besteht (z.B. Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen) und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Konto muss neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthalten, der auf einen Personenzusammenschluss hinweist (z.B. Sparclub XX, Klassenkonto der Schule ..., Klasse 1a)
- Die Kapitalerträge dürfen bei den einzelnen Personenzusammenschlüssen im Kalenderjahr den Betrag von € 10, vervielfältigt mit der Anzahl der Personen, höchstens jedoch € 300 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die **gilt** ausdrücklich aber **nicht** für Grundstücks-, Erben- und Grundstücksgemeinschaften.

Geltendmachung von Altverlusten

Altverluste sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften oder Grundstücksveräußerungen, die bis Ende 2008 entstanden ist. Die Altverluste können, sofern sie nicht zuvor mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen werden, bis zum Ende des Veranlagungszeitraum **2013** von positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, allerdings nur mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen, nicht mit laufenden Kapitalerträgen (z.B. Dividenden, Zinsen) verrechnet werden.



© Claudia Hautumm/ PIXELIO



© Klaus-Uwe Gerhardt/ PIXELIO

Geplante Änderungen bei der Erbschaftsteuer

Aus dem Kabinettsbeschluss der neuen Bundesregierung für ein Wachstumsbeschleunigungsgesetz will die Bundesregierung Unternehmenserben bei der Erbschaftsteuer weiter entlasten. So werden die Anforderungen an den Erhalt von Arbeitsplätzen deutlich gesenkt: Ein Firmenerbe muss die Lohnsumme künftig **nur noch fünf statt** sieben Jahre bei mindestens 80 % des Anfangsniveaus halten, um eine Begünstigung zu erhalten. Diese besteht darin, dass nur 15 % des Firmenwerts unter die Erbschaftsteuer fallen.

Ganz steuerfrei bleibt der Betriebserbe, wenn der Betrieb **sieben Jahre** lang fortgeführt und die Lohnsumme im Durchschnitt der Jahre gehalten wird. Für Betriebe mit **weniger als 20** Arbeitnehmern soll die Lohnsummen-Regel ab 2010 nicht mehr gelten.

Außerdem sollen die Erbschaftsteuersätze für **Geschwister** gesenkt werden; sie betragen – abhängig von der Höhe der Erbschaft - nicht mehr 30 bis 50 %, wie auch bei Nichtverwandten, sondern 15 bis 43 %.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Newsletters wurde nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.